

**VEREINIGUNG DER VERWALTUNGSRICHTERINNEN UND
VERWALTUNGSRICHTER
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN
- DER GESCHÄFTSFÜHRER-**

Düsseldorf, den 17. Oktober 2016

**c/o
Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf
Postfach 200860,40105 Düsseldorf
Telefon: 0211- 88913191
Telefax: 0211- 88914000**

Rundschreiben

Nr. 2/2016

Inhalt:

1. Einladung zur Mitgliederversammlung 2016
2. Aus der Vorstandsarbeit

I. **Einladung zur Mitgliederversammlung**

Der Vorsitzende lädt ein zur

ordentlichen Mitgliederversammlung für das Jahr 2016

in **Düsseldorf**

am Freitag, den 25. November 2016, 11.00 Uhr.

Ort: **Verwaltungsgericht Düsseldorf**

Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf

Tagesordnung

1. Begrüßung und Bericht des Vorsitzenden
2. Grußwort von Herrn **Staatssekretär Karl-Heinz Krems**
in Vertretung des Justizministers
3. Gastvortrag des Bischofs von Essen, **Herrn Dr. Franz-Josef Overbeck**, zum Thema
„Bildung. Arbeit. Integration. - Herausforderungen für Gesellschaft und Kirche
angesichts der Flüchtlingssituation“, mit anschließender Diskussion

Imbiss

4. Beschlussfassung über die Satzungsänderung gemäß Anlage zu dieser Einladung
5. Bericht des Kassenverwalters
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Vorstands

8. Neuwahl des Vorstands

Der Vorstand schlägt entsprechend dem Ergebnis der örtlichen Mitgliederversammlungen der Mitgliederversammlung auf Landesebene vor, den neuen Vorstand in folgender Besetzung zu wählen:

Markus Lehmler (VG Aachen)	Vorsitzender
Claudia Ostermeyer (VG Köln)	Erste Stellvertreterin
Maria Appelhoff-Klante (VG Düsseldorf)	Zweite Stellvertreterin
Britta Paul (OVG NRW)	Schriftführerin
Benjamin Pfohl (VG Aachen)	
Stefan Schulte (VG Arnsberg)	
Christoph Eilenbrock (VG Gelsenkirchen)	
Burkhard Bünte (VG Minden)	
Dr. Matthias Kallerhoff (VG Münster)	

9. Neuwahl der Kassenprüfer

10. Kurzberichte

11. Verschiedenes

II. Aus der Vorstandsarbeit

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

die anstehende Mitgliederversammlung kann mit einem Gastredner aufwarten, der sich bereits in der Vergangenheit deutlich zu Fragen der Flüchtlingssituation geäußert hat.

Ruhrbischof Dr. Franz-Josef Overbeck hat im September 2015 einen Sturm der Entrüstung hervorgerufen, als er davon sprach, dass sich nicht nur die in Deutschland lebenden Flüchtlinge ändern müssten, sondern auch die hiesige Gesellschaft. Ein Wohlstandsverzicht für alle sei unvermeidbar. Dies sei Ausdruck der Entwicklung unserer Welt.

Wir können uns also auf einen sehr interessanten Vortrag freuen, dem mit Sicherheit eine anregende Diskussion folgen wird.

Aus der Vorstandsarbeit gibt es gleichfalls zu berichten:

Der Vorstand hat sich u.a. dem Dauerthema **Besoldung** gewidmet; wir bleiben bei der Ansicht, jährlich Widerspruch gegen die Besoldungshöhe einzulegen, auch wenn derzeit zumindest in NRW eine gewisse Ruhe eingekehrt ist und auf die erste zweitinstanzliche Entscheidung der Kollegen des OVG gewartet wird. Erstinstanzliche Urteile sind nicht nur zur Beamtenbesoldung, sondern auch zur R 1 - und zur R 2 - Besoldung für die Jahre 2013 und 2014 ergangen.

Das **Dienstrechtsmodernisierungsgesetz**, mit dem das Landesbeamtengesetz, das Landesbesoldungsgesetz und das Landesbeamtenversorgungsgesetz neu gefasst worden sind, wird für uns ab Januar 2017 zu deutlich erhöhten Bezügen führen. D.h. aber nicht, dass der Finanzminister in Würdigung unserer Arbeit großzügig in die Landeskasse gegriffen hat - vielmehr gibt es kein "Weihnachtsgeld" mehr, die Sonderzahlung wird auf die einzelnen Monate aufgeteilt und führt so zur Erhöhung bereits mit den Januar-Bezügen. Damit ist eine Forderung umgesetzt worden, die von vielen Verbänden erhoben wurde, und zwar in der Sorge, dass die erheblich reduzierte Sonderzahlung (von 100 % der Monatsbezüge auf 30 %, die Älteren werden sich noch erinnern) weiteren Zugriffen unterliegt und ganz aufgezehrt wird. Nunmehr gilt in NRW, was auch in anderen Bundesländern und beim Bund geltendes Besoldungsrecht ist; die Sonderzahlung ist Geschichte. Ich persönlich werde die besondere Bezügemitteilung im Dezember eines jeden Jahres vermissen.

Der Innenausschuss des Landtags hat mit **§ 91 Abs. 13 LBesG** eine Übergangsvorschrift in das Gesetz eingebracht, die vielen Kolleginnen und Kollegen zunächst nicht aufgefallen ist, nunmehr aber besondere Beachtung verdient. Diese Vorschrift ermöglicht auch den vor dem 1.

Juli 2013 eingestellten Kolleginnen und Kollegen die unmittelbare Einstufung nach dem neuen Besoldungssystem mit Wirkung vom ersten Tag des Kalenderjahres an, in dem der Antrag gestellt worden ist. Eine Antragstellung noch im Dezember 2016 kann also dazu führen, dass man - ab 1. Januar 2016 - seine Besoldung aus einer höheren Erfahrungsstufe erhält. Die Antragstellung ist bis 30. Juni 2017 möglich; der Antrag im kommenden Jahr führt allerdings auch nur zur eventuell höheren Besoldung ab dem 1. Januar 2017. Von Relevanz ist die Übergangsvorschrift für alle Richterinnen und Richter, die noch nicht nach der höchsten Erfahrungsstufe besoldet werden, vor dem 1. Juli 2013 ihren Dienst angetreten haben und über berücksichtigungsfähige Vordienstzeiten verfügen. Näheres lässt sich erst nach einer Prüfung der individuellen Verhältnisse sagen.

Zu Irritationen ist es gekommen, weil unklar war, ob der Antrag auf Einstufung nach neuem Recht den Verzicht auf den Bestandsschutz nach altem Recht umfasst und es im Falle einer Schlechterstellung keinen Weg zurück gibt. Wir haben uns diesbezüglich an das Ministerium gewandt und die Auskunft bekommen, dass Anfang Dezember diesen Jahres ein Runderlass des FM veröffentlicht werden wird, der die Thematik umfassend behandelt und eine noch rechtzeitige Antragstellung ermöglichen soll. Mit Erlass vom 14. Oktober 2016 hat das JM bereits klar gestellt, dass nach dortiger Ansicht die Festsetzung einer für den Betroffenen nachteiligen Erfahrungsstufe ein belastender Verwaltungsakt ist und im Rahmen der Anhörung bzw. des erforderlichen Widerspruchsverfahrens die Möglichkeit der Rücknahme des Antrags auf Neufestsetzung besteht. Dieser Rechtsansicht schließt sich der Vorstand vollumfänglich an!

Die Klagewelle bei **Asylverfahren** ist bei uns angekommen, die personelle Aufstockung war notwendig und ist möglicherweise noch auszubauen. Dabei ist nicht nur die richterliche Tätigkeit in den Blick zu nehmen, auch auf den Geschäftsstellen müssen in angemessener Zahl Kolleginnen und Kollegen sitzen, um die schiere Masse an Verfahren bearbeiten zu können. Wir gehen davon aus, dass wir die angekündigte Unterstützung anderer Gerichtsbarkeiten nunmehr auch benötigen - eine Zeit lang sah es ja so aus, als wenn kein Bedarf an vorübergehender Aushilfe bestünde. Schließlich ist es äußerst fraglich, ob die ersten zusätzlichen Stellen bereits 2018 wieder erwirtschaftet werden können. Da die Verfahrensbearbeitung durch das BAMF sehr viel mehr Zeit als erwartet gekostet hat, werden wir kaum in der Lage sein, in gut zwei Jahren den gesamten Berg an Asylklageverfahren abzarbeiten.

Zur Veranschaulichung einige Zahlen zum Verfahrenseingang in NRW (K- und L-Verfahren):

- 2013: 56.000 Verfahren, davon 10.000 Asylverfahren;
- 2014: 49.000 Verfahren, davon 15.000 Asylverfahren;
- 2015: 54.000 Verfahren, davon 21.000 Asylverfahren;
- 2016: 77.000 Verfahren, davon 46.000 Asylverfahren (Schätzung).

Schließlich ist das **Gesetz zur Änderung der Landesverfassung** am 5. Oktober 2016 verabschiedet worden. Die derzeit aktiven Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter genie-

ßen "Bestandsschutz", aber zukünftig wird es keine Koppelung der Ämter "Präsident/in des Verfassungsgerichtshof" und "Präsident/in des Oberverwaltungsgerichts" geben. Alle Verfassungsrichter werden vom Landtag mit Zweidrittel-Mehrheit gewählt, und nur drei von sieben Verfassungsrichtern müssen Berufsrichter sein. Der Vorstand hat diese Neuregelung kritisch gesehen, weil der notwendige verwaltungsrechtliche Fachverstand für die verfassungsgerichtliche Arbeit auf der Strecke bleiben kann. Warten wir ab, wie sich zukünftig das Verfassungsgericht zusammensetzen wird.

Ich freue mich darauf, Sie in Düsseldorf begrüßen zu dürfen.

Herzliche Grüße aus Aachen

Markus Lehmler

Anlagen:

- Vollmacht
- Widerspruchsschreiben Besoldung
- Widerspruchsschreiben Versorgung
- Satzungsänderung

Vollmacht

Hiermit bevollmächtige ich,

.....

(Vorname; Name; Gericht)

Herrn/Frau _____

mich bei der ordentlichen Mitgliederversammlung am

25. November 2016 in Düsseldorf

gemäß § 13 der Satzung der Vereinigung der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter des Landes Nordrhein-Westfalen zu vertreten.

.....

(Ort, Datum, Unterschrift)

Widerspruch Besoldung

Name:

. . 2016

Anschrift:

Personal Nr.

An das
Landesamt für Besoldung und Versorgung
Nordrhein-Westfalen
Postfach
40192 Düsseldorf

Widerspruch gegen die Besoldung ab Januar 2016 und Antrag auf amtsangemessene Besoldung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Höhe meiner Dienstbezüge, wie sie in meinen Gehaltsmitteilungen ab Januar 2016 ausgewiesen ist, lege ich

W i d e r s p r u c h

ein und beantrage, mich rückwirkend zum 1. Januar 2016 amtsangemessen zu alimentieren.

- Bitte
ankreuzen.*
- Zur Ermöglichung einer gerichtlichen Klärung bitte ich um baldige Bescheidung des Widerspruchs.
 - Ich beantrage das Ruhen des Widerspruchsverfahrens.

Begründung

Die mir derzeit vom Land NRW gewährte Besoldung ist verfassungswidrig zu niedrig. Dies gilt auch nach der jüngsten Besoldungsanpassung durch das Gesetz zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2015/2016 Nordrhein-Westfalen.

In diesem Zusammenhang betone ich, dass sich durch das zuletzt genannte Gesetz mein Widerspruch gegen die Besoldung in den letzten Jahren nicht erledigt hat.

Mit freundlichen Grüßen

Widerspruch Versorgung

Name:

. . 2016

Anschrift:

Personal Nr.

An das
Landesamt für Besoldung und Versorgung
Nordrhein-Westfalen
Postfach
40192 Düsseldorf

Widerspruch gegen die Versorgung ab Januar 2016 und Antrag auf amtsangemessene Versorgung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Höhe meiner Versorgungsbezüge, wie sie in meinen Versorgungsmitteilungen ab Januar 2016 ausgewiesen ist, lege ich

W i d e r s p r u c h

ein und beantrage, mich rückwirkend zum 1. Januar 2016 amtsangemessen zu alimentieren.

- Bitte
ankreuzen.*
- Zur Ermöglichung einer gerichtlichen Klärung bitte ich um baldige Bescheidung des Widerspruchs.
 - Ich beantrage das Ruhen des Widerspruchsverfahrens.

Begründung

Die mir derzeit vom Land NRW gewährte Versorgung ist verfassungswidrig zu niedrig. Dies gilt auch nach der jüngsten Versorgungsanpassung durch das Gesetz zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2015/2016 Nordrhein-Westfalen.

In diesem Zusammenhang betone ich, dass sich durch das zuletzt genannte Gesetz mein Widerspruch gegen die Versorgung in den letzten Jahren nicht erledigt hat.

Mit freundlichen Grüßen

Satzungsänderung:

Der Vorstand schlägt eine **Satzungsänderung** vor, die dazu führt, dass der Ort der nächsten Mitgliederversammlung nicht mehr von der Mitgliederversammlung, sondern von dem Vorstand bestimmt wird, um im Hinblick auf die Gewinnung von Festrednern eine örtliche Flexibilität zu erlangen.

Dazu wird in § 14 der Satzung der zweite Halbsatz "und beschließt, an welchem Ort die nächste ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden soll" gestrichen.

Die Bestimmung des Ortes der nächsten Mitgliederversammlung fällt dann in den Anwendungsbereich von § 10 Abs. 1 Satz 1 der Satzung und zählt zu "allen übrigen Angelegenheiten", über die der Vorstand entscheidet.

Vorschlag für die Neufassung von § 14:

§ 14

Die Mitgliederversammlung wählt die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer.